

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								

Kennzeichenwunsch PB -

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)	ggf. Firmenstempel
Straße, PLZ, Wohnort	

Herrn / Frau / Firma als Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname	ggf. Firmenstempel
Straße, PLZ, Wohnort	

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nr. oder zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
--

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-rückstände und/oder rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift
(Fahrzeughalter)

ggf. Firmenstempel + Unterschrift (bei Firmen Unterschrift des Inhabers / oder Geschäftsführers)
--

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/ die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind**. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Finanzamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Die Vollmacht ist umseitig abgedruckt.

Für die Zulassung eines Fahrzeugs sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
- Versicherungsbestätigung (eVB; *früher*: Doppelkarte)
- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern: Reisepass und Aufenthaltserlaubnis
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
- Vollmacht mit Personalausweis des Beauftragten (siehe Vorderseite)
- SEPA – Mandat zur Einziehung der Kfz-Steuer

außerdem, bei Umschreibung oder Wiederezulassung:

- Zulassungsbescheinigung Teil I oder bisheriger Fahrzeugschein

bei Minderjährigen:

- Einwilligung und Personalausweis beider Elternteile oder des Vormundes

ggfls. Sonstiges:

- TÜV-Bericht
- alte Kennzeichenschilder